

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Dienst- und Tarifrecht
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Bildung

16. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Bildung gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Lehrkräfte zuständigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) abgegeben.

Die Aufforderung zur Stellungnahme erreichte den DGB mit Beginn der Hamburger Herbstferien. Der DGB weist darauf hin, dass dies die innergewerkschaftliche Willensbildung und Abstimmung insbesondere zu Vorschriften in der Fachrichtung Bildung deutlich erschwert. Der DGB bittet darum, derartige Umstände künftig bei der Festlegung von Fristen zu berücksichtigen, um eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

Angesichts der bestehenden Erörterungsbedarfe bittet der DGB um die Durchführung eines Beteiligungsgesprächs.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Anlass der vorgesehenen Änderungen ist insbesondere die Einführung eines eigenständigen Vorbereitungsdienstes für den KMK-Lehramtstyp 3 (Sekundarstufe I, Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10). Dieser Lehramtstyp ist auf die Sekundarstufe 1 beschränkt. Die damit verbundene weitere Ausdifferenzierung unter den Lehrkräften ist angesichts der vorhandenen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen nachvollziehbar. Allerdings stellt sich

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

hinsichtlich möglicher Verwendungsmöglichkeiten, des bestehenden Lehrkräftemangels und der notwendigen Flexibilität der Lehrkräfte schon die Frage, ob dies ein zukunftsweisendes Modell ist oder ob nicht perspektivisch im Rahmen einer Gesamtreform der Lehrkräfteausbildung eine breitere Aufstellung der Lehrkräfte angestrebt werden sollte.

Zur grundlegenden Reform des Vorbereitungsdienstes

Der vorliegende Entwurf sieht verschiedene Änderungen im Vorbereitungsdienst aller Lehrkräfte vor (Abschaffung der schriftlichen Prüfung, Neuorganisation des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsausschüsse etc.).

Der Vorbereitungsdienst soll nach Kenntnis der GEW jedoch grundlegend und deutlich weitergehender reformiert werden. Dazu existiert eine Arbeitsgruppe im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, die unter anderem auch das bewährte Lehrertraining umstrukturieren will. Dies muss man im Kontext der Änderung der VVZS mitberücksichtigen. Die Bewährung gewinnt in ihrer Wichtigkeit an Bedeutung. Deshalb sollte auch das im Vorbereitungsdienst bisher vorgesehene Lehrertraining in seiner bewährten Form erhalten bleiben.

Mit dem geplanten Konzept für den „Vorbereitungsdienst 2025“ sollen ohne weitere Bedenken gut erprobte Ausbildungsstrukturen und sehr erfolgreiche Methoden des Lehrertrainings abgeschafft werden. So soll es künftig keine Berücksichtigung der so wichtigen Trainings in Gruppen mit nicht mehr als 15 Teilnehmenden das Erproben und Scheitern, das Einüben, Vertiefen und Ausdifferenzieren von Methoden aus der Kommunikationswissenschaft, Beratung und Erziehung mehr geben. Der neue Vorbereitungsdienst sieht keine kleinen Gruppen mehr vor, sondern soll in Seminargröße stattfinden, was das bisherige Trainingskonzept außer Kraft setzt und die bisherige Intensität und Nachhaltigkeit reduziert. Besonders das erfahrungsbezogene Lernen, Üben und das Korrigieren von Handlung und Haltung in der schulischen Praxis erfordert jedoch ein Arbeiten im geschützten Rahmen, um den Ernstfall vor einer Schulklasse erfolgreich bewerkstelligen zu können. Es braucht weiterhin die Möglichkeit, im unbenoteten Raum aus den oft noch kaum reflektierten und unwirksamen Interaktionen zu lernen. Indem nun auch Haupt- und Fachseminarleitungen „Lehrertrainings“ durchführen sollen, ist die notwendige Vertraulichkeit und Neutralität nicht mehr gegeben. Sie stehen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVs) in einem bewertenden Kontext gegenüber. Indem der vorliegende Entwurf vorsieht, dass die Hauptseminarleitung allein die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst festlegt, entsteht hier ohne Not eine schwierige Situation für die LiVs.

Hier besteht aus Sicht der GEW gesonderter Gesprächsbedarf im Vorfeld eventuell notwendiger rechtlicher Änderungen.

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 „Verordnung über den Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen“

Zu § 4 „Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen“

Gegen die vorgesehene Ausdifferenzierung der Bewährungsnote werden keine Einwände oder Bedenken erhoben. Sie führen zu einem höheren Maß an Klarheit und Transparenz.

Zu § 10 „Berichte, Bewährung im Vorbereitungsdienst“

Zukünftig wird die Hauptseminarleitung anstelle des Prüfungsausschusses die die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst festlegen bzw. hierzu einen Vorschlag (bisher § 17 Abs. 1). Damit wird die Entscheidung über diese Note künftig auf eine Person verlagert. Dies stellt zwar eine Verschlan-
kung im Verfahren dar, führt aber auch zu Risiken, die mit einem Mehr-Augen-Prinzip vermieden werden könnten.

Der DGB begrüßt die Einführung des in Absatz 3 vorgesehenen Konsultationsverfahrens. Viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wissen nicht, was der Grund für die Bewertung als nicht ausreichende Leistung war.

Allerdings sollte hier auch eine umfassendere Beratung oder alternativ eine Möglichkeit zur Nachschulung vorgesehen werden, bevor die Prüfung wiederholt werden kann. Angesichts des bestehenden Mangels an Lehrkräften sollte hier auf jeden Fall eine gezielte Unterstützung erfolgen.

Zu § 13 „Lehrerprüfungsamt, Prüfungsausschuss“

Der DGB trägt die Erweiterung des Prüfungsausschussvorsitzes auf stellvertre-
tende Schulleitungen und Abteilungsleitungen mit. Diese Personen sind auch Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler und sollten damit über Kenntnisse der aktuellen Ausbildung verfügen. Allerdings ist auch die Belastung dieser Perso-
nengruppe sehr hoch. Es ist damit fraglich, ob dies in der Praxis zu einer Behe-
bung des Mangels an Prüferinnen und Prüfern führen wird. Zu prüfen wäre da-
her auch, ob stattdessen das Lehrerprüfungsamt aufgestockt werden könnte.

Zu § 15 „Unterrichtspraktische Prüfungen“

Die unterrichtspraktischen Prüfungen sollen künftig auch ohne eine angemessene Pause stattfinden können. Damit sind nun auch zwei Prüfungen an einem Vormittag möglich. Dies muss aufgrund der damit verbundenen Belastungen aus Sicht des DGB freiwillig sein und sollte nicht regelhaft so stattfinden.

Zu § 16 (alt) „Schriftliche Arbeit“

Die Argumentation für den Wegfall der schriftlichen Arbeit ist aus Sicht des DGB grundsätzlich nachvollziehbar. In der innergewerkschaftlichen Diskussion werden hier allerdings sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten.

Einerseits wird argumentiert, dass eine Abschaffung der schriftlichen Arbeit die Belastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst reduzieren würde, zumal die Lehrproben bereits schriftlich entworfen und begründet eingereicht werden müssen. Auch scheint die bisherige schriftliche Arbeit für die spätere Arbeit als Lehrkraft keine Relevanz mehr zu haben. Es gibt im Fachseminar so gut wie keine Zeit, um den Sinn dieser Arbeit herzustellen und sie ist bislang nicht eingepasst in die weiteren handlungsorientierten Arbeitsprozesse. Es gibt keine Zeit, um die Ergebnisse zu reflektieren und es ist für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sehr anstrengend, bei ihren sowie schon mannigfaltigen Rollen (Lehrende in der Schule, Lernende in Seminaren) in den Modus von Studierenden umzuschalten, der hier erwartet wird.

Andererseits wird argumentiert, dass die auf Praxiserfahrung aufbauende vertiefende, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Didaktik und Pädagogik in der Regel die letzte theoretische Bearbeitung und damit eine wichtige Grundlage für die spätere Tätigkeit im Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf ist. Die schriftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst bildet so eine notwendige Ergänzung zur theoretischen Durchdringung des Themas während des Studiums.

Die Begründung des Verordnungsentwurfes führt aus, dass die durch den Wegfall der schriftlichen Arbeit freiwerdenden Stunden zu längeren Fachseminarzeiten und mehr Hospitationen genutzt werden sollen. Der DGB legt großen Wert darauf, dass dies auch der Fall ist. In der innergewerkschaftlichen Diskussion ist immer wieder die Befürchtung geäußert worden, dass der Wegfall der schriftlichen Arbeit zu einer Ausweitung des eigenverantwortlichen Unterrichtes führen könnte. Dies würden sowohl der DGB als auch die GEW entschieden ablehnen.

An dieser Stelle besteht damit weiterer Erörterungsbedarf im Rahmen eines Beteiligungsgesprächs.

Zu § 17 „Mündliche Prüfung“

Die Verknüpfung der bisherigen Prüfungsinhalte aus Absatz 3 Nr.2 und 3. birgt die Gefahr, dass hier die wichtigen schulrechtlichen und organisatorischen Themen an Bedeutung verlieren. Das entspricht nicht deren Bedeutung im späteren Berufsalltag. Der DGB schlägt deswegen vor, die bisherige Aufteilung in 1., 2. und 3. beizubehalten.

Zu § 21 „Verhinderung, Versäumnis, Zurückstellung“

Der DGB plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 21 Abs. 2, um auch in außergewöhnlichen Situationen einen Rücktritt von der Prüfung mit Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes zu ermöglichen. Der DGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass die Formulierung des Absatzes 1 keineswegs, wie in der Begründung ausgeführt, abschließend alle Fallgruppen eines Rücktritts aus akzeptablen Gründen umfasst. Sie deckt beispielsweise nicht ab, dass eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gleichzeitig Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft oder eines anderen Parlaments ist und als solches an einer wichtigen Abstimmung teilnehmen muss. Eine Kandidatur zu einem Parlament und die Annahme eines Mandates hat der bzw. die Abgeordnete durchaus persönlich zu vertreten. Dies stellt zugegebenermaßen einen Spezialfall dar. Für derartige Spezialfälle ist bisher die Regelung des § 21 Abs. 2 gedacht.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Angesichts der bestehenden Erörterungsbedarfe bittet der DGB um die Durchführung eines Beteiligungsgespräches.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olaf Schwede